

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2007/0247(COD)

3.6.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 318 - 459

Entwurf eines Berichts
Catherine Trautmann
(PE398.542v02-00)

zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und dienste

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2007)0697 – C6-0427 – 2007/0247(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 318
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen **und dabei internationale Vereinbarungen geachtet (einschließlich der unter der Schirmherrschaft der ITU geschlossenen Vereinbarungen) und öffentliche Belange berücksichtigt werden.**

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzzuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren.

Änderungsantrag 319
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen ***und internationalen Vorschriften sowie Überlegungen in Bezug auf das öffentliche Interesse Rechnung tragen.***

Or. es

Begründung

Funkfrequenzen weisen technische Besonderheiten auf, die einerseits ihre Verwaltung auf der Grundlage internationaler Abkommen erfordern, die über die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU hinausgehen, und sie andererseits zu einem geeigneten Instrument für die Erfüllung bestimmter Ziele im öffentlichen Interesse macht, insbesondere im Hinblick auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Förderung der Meinungsfreiheit und der kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Änderungsantrag 320
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen. ***Die Mitgliedstaaten halten dabei die internationalen Vereinbarungen ein und können öffentliche Belange berücksichtigen.***

Or. en

Begründung

Da die Frequenzen über die Grenzen der EU hinausreichen, müssen die international verbindlichen Vereinbarungen zur Vermeidung funktechnischer Störungen eingehalten werden.

Änderungsantrag 321
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit Artikel 8, ***wobei zu berücksichtigen ist, dass die Funkfrequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert sind.*** Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und

Kriterien beruhen.

Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.

Or. en

Begründung

Es steht außer Frage, dass Funkfrequenzen eine knappe Ressource sind. Ihrem Wert für die Gesellschaft und die Wirtschaft sollte deshalb in ausgewogener Weise entsprechend Rechnung getragen werden, damit sie effizient verwaltet werden können.

Änderungsantrag 322
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nutzung der Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz **im Einklang mit der Entscheidung 2002/676/EG (Frequenzentscheidung)** zu gewährleisten.

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nutzung der Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Einklang mit Änderungsantrag 58, mit dem die Frequenzentscheidung aufgehoben werden soll, damit ein integrierter, vereinfachter und kohärenter Rechtsrahmen für den Bereich der Funkfrequenzen geschaffen wird.

Änderungsantrag 323
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nutzung **der** Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz im Einklang mit der Entscheidung 2002/676/EG (Frequenzentscheidung) zu gewährleisten.

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nutzung **von** Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz im Einklang mit der Entscheidung 2002/676/EG (Frequenzentscheidung) zu gewährleisten, **was zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Interoperabilität der Dienste zum Nutzen der Verbraucher beitragen kann.**

Or. en

Änderungsantrag 324
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Nutzer von Funkfrequenzen von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten.

Or. ro

Begründung

Im Einklang mit Erwägung 50

Änderungsantrag 325
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Soweit in Unterabsatz 2 **oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen** nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten von **Funknetzen und** Technologien **für drahtlosen Netzzugang** in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die elektronischen Kommunikationsdiensten **offenstehen**.

Geänderter Text

3. Soweit in Unterabsatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten **möglichst weitgehend**, dass alle Arten von Technologien in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die **den** elektronischen Kommunikationsdiensten **gemäß ihren jeweiligen nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen**.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren. Bei einer Politik, bei der die Technologie- und Dienstneutralität und die Flexibilität im Mittelpunkt steht, entsteht das Problem, wie Technologien zur satellitengestützten und terrestrischen Übertragung (insbesondere von Mobilfunkdiensten) im selben Funkfrequenzband oder in benachbarten Bändern genutzt werden können.

Änderungsantrag 326
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß **Artikel 9 c** erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, **dass alle** Arten von Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang in den Funkfrequenzbändern **genutzt werden können**, die elektronischen Kommunikationsdiensten **offenstehen**.

Geänderter Text

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß **den Artikeln 9c und 9d** erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, **erleichtern** die Mitgliedstaaten **möglichst weitgehend die Nutzung aller** Arten von Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang in den Funkfrequenzbändern, die elektronischen Kommunikationsdiensten **gemäß ihren jeweiligen nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zugewiesen wurden**.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren.

Änderungsantrag 327
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten **von Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang** in den Funkfrequenzbändern **genutzt** werden können, die elektronischen Kommunikationsdiensten **offenstehen**.

Geänderter Text

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten **elektronischer Kommunikationsdienste** in den Funkfrequenzbändern **bereitgestellt** werden können, die **den** elektronischen Kommunikationsdiensten **gemäß ihren jeweiligen nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen**.

Or. en

Begründung

Damit wird neben der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst auch auf die nationalen Frequenzbereichszuweisungspläne verwiesen.

Änderungsantrag 328
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten von Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang in den Funkfrequenzbändern **genutzt werden können**, die elektronischen Kommunikationsdiensten **offenstehen**.

Geänderter Text

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten von Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang in den Funkfrequenzbändern, die elektronischen Kommunikationsdiensten **offenstehen, gemäß ihren jeweiligen nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den**

Funkdienst genutzt werden können.

Or. en

Begründung

Da die Frequenzen über die Grenzen der EU hinausreichen, müssen die international verbindlichen Vereinbarungen zur Vermeidung funktechnischer Störungen eingehalten werden.

Änderungsantrag 329
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, **dass alle** Arten von Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang in den Funkfrequenzbändern **genutzt werden können**, die elektronischen Kommunikationsdiensten *offenstehen*.

Geänderter Text

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, **fördern** die Mitgliedstaaten **gemäß ihrem nationalen Frequenzzuweisungsplan die Nutzung aller** Arten von Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang in den Funkfrequenzbändern, die elektronischen Kommunikationsdiensten *offen stehen*, **wobei nach Möglichkeit die maßgeblichen Vorschriften der internationalen Gremien für Telekommunikation zu berücksichtigen sind**.

Or. es

Begründung

Die Förderung der effizienten Nutzung und der effektiven Verwaltung der Funkfrequenzen zählt zu den in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Zielen, die sowohl bei Funkfrequenzbändern, die einer allgemeinen Genehmigung unterliegen, als auch bei jenen, die Nutzungsrechten unterliegen, verfolgt werden müssen.

Änderungsantrag 330
Dominique Vlasto, Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten von **Funknetzen und** Technologien **für drahtlosen Netzzugang** in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die elektronischen Kommunikationsdiensten offenstehen.

Geänderter Text

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten von Technologien in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die elektronischen Kommunikationsdiensten offenstehen.

Or. fr

Begründung

Es können nicht alle Arten von Netzen nebeneinander bestehen, ohne dass wesentliche technische Beschränkungen vorgenommen werden, um funktechnische Störungen zu verhindern (z. B. Rundfunknetze und terrestrische Mobilfunknetze). Daher sollte die Neutralität hinsichtlich der Netzarten ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 331
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Arten von Funknetzen oder Technologien für drahtlosen Netzzugang vorsehen, wenn dies aus

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Arten von Funknetzen oder Technologien für drahtlosen Netzzugang **für elektronische**

folgenden Gründen erforderlich ist:

Kommunikationsdienste vorsehen, wenn dies aus folgenden Gründen erforderlich ist:

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren. Bei einer Politik, bei der die Technologie- und Dienstneutralität und die Flexibilität im Mittelpunkt steht, entsteht das Problem, wie Technologien zur satellitengestützten und terrestrischen Übertragung (insbesondere von Mobilfunkdiensten) im selben Funkfrequenzband oder in benachbarten Bändern genutzt werden können.

Änderungsantrag 332 Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur Vermeidung funktechnischer Störungen,

Geänderter Text

a) zur Vermeidung **möglicher** funktechnischer Störungen,

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren. Bei einer Politik, bei der die Technologie- und Dienstneutralität und die Flexibilität im Mittelpunkt steht, entsteht das Problem, wie Technologien zur satellitengestützten und terrestrischen Übertragung (insbesondere von

Mobilfunkdiensten) im selben Funkfrequenzband oder in benachbarten Bändern genutzt werden können.

Änderungsantrag 333
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zur Vermeidung funktechnischer Störungen,

a) zur Vermeidung **möglicher** funktechnischer Störungen,

Or. es

Begründung

Die Förderung der effizienten Nutzung und der effektiven Verwaltung der Funkfrequenzen zählt zu den in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Zielen, die sowohl bei Funkfrequenzbändern, die einer allgemeinen Genehmigung unterliegen, als auch bei jenen, die Nutzungsrechten unterliegen, verfolgt werden müssen.

Änderungsantrag 334
Paul Rübzig

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zur Vermeidung funktechnischer Störungen,

a) zur Vermeidung funktechnischer Störungen, **die durch eine fehlende Koordination zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Betreibern, die benachbarte Funkfrequenzbänder nutzen, verursacht werden,**

Or. en

Begründung

Im Vorschlag sollte klargestellt werden, dass unter „funkttechnischen Störungen“ Störungen z. B. an Landesgrenzen oder zwischen benachbarten Funkfrequenzen, die von verschiedenen Betreibern genutzt werden, zu verstehen sind.

Änderungsantrag 335

Reino Paasilinna

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) zur Gewährleistung der Qualität der Dienste,

Or. en

Begründung

Neben den funkttechnischen Störungen sollte auch die Qualität der Dienste als Kriterium für die Beschränkung der Technologieneutralität gelten. Dies ist insbesondere in Fällen wichtig, in denen eine gemeinsame Nutzung von Frequenzen erlaubt ist. Es sollte auch auf die einschlägigen internationalen Vereinbarungen verwiesen werden (z. B. auf die ITU-Vereinbarungen). Außerdem sollte die Erbringung von Universaldiensten oder öffentlichen Diensten zu den Gründen für mögliche Beschränkungen hinzugefügt werden. Da die Festnetze durch Mobilfunknetze ersetzt werden, sollte gewährleistet werden, dass die Mobilfunknetze Universaldienste erbringen. Die Verweise auf Artikel 9c sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 336

Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,

b) zur Gewährleistung der technischen Qualität der Dienste,

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren. Bei einer Politik, bei der die Technologie- und Dienstneutralität und die Flexibilität im Mittelpunkt steht, entsteht das Problem, wie Technologien zur satellitengestützten und terrestrischen Übertragung (insbesondere von Mobilfunkdiensten) im selben Funkfrequenzband oder in benachbarten Bändern genutzt werden können.

Änderungsantrag 337**Robert Goebbels****Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt****Artikel 1 – Nummer 9**

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

c) zur **Gewährleistung der breitestmöglichen gemeinsamen** Nutzung der Funkfrequenzen, **wenn die Nutzung einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder**

c) zur **Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen einer internationalen Vereinbarung mit Bezug auf die** Nutzung von Funkfrequenzen **oder der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst,**

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren.

Änderungsantrag 338
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zur Gewährleistung der **breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung** der Funkfrequenzen, **wenn die Nutzung einer Allgemeingenehmigung unterliegt**, oder

Geänderter Text

c) zur **Förderung der effizienten Nutzung und zur Gewährleistung der effektiven Verwaltung** der Funkfrequenzen **sowie zur Gewährleistung der technischen Qualität des Dienstes** oder

Or. es

Begründung

Die Förderung der effizienten Nutzung und der effektiven Verwaltung der Funkfrequenzen zählt zu den in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Zielen, die sowohl bei Funkfrequenzbändern, die einer allgemeinen Genehmigung unterliegen, als auch bei jenen, die Nutzungsrechten unterliegen, verfolgt werden müssen.

Änderungsantrag 339
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zur Gewährleistung der **breitestmöglichen gemeinsamen** Nutzung der Funkfrequenzen, **wenn die Nutzung einer Allgemeingenehmigung unterliegt**, oder

Geänderter Text

c) zur Gewährleistung der **effizienten** Nutzung der Funkfrequenzen, oder

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren. Bei einer Politik, bei der die Technologie- und Dienstneutralität und die Flexibilität im Mittelpunkt steht, entsteht das Problem, wie Technologien zur satellitengestützten und terrestrischen Übertragung (insbesondere von Mobilfunkdiensten) im selben Funkfrequenzband oder in benachbarten Bändern genutzt werden können.

Änderungsantrag 340 **Erika Mann**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zur Gewährleistung der breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, **wenn die Nutzung einer Allgemeingenehmigung unterliegt**, oder

Geänderter Text

c) zur Gewährleistung der breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, oder

Or. en

Änderungsantrag 341 **Erna Hennicot-Schoepges**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren. Bei einer Politik, bei der die Technologie- und Dienstneutralität und die Flexibilität im Mittelpunkt steht, entsteht das Problem, wie Technologien zur satellitengestützten und terrestrischen Übertragung (insbesondere von Mobilfunkdiensten) im selben Funkfrequenzband oder in benachbarten Bändern genutzt werden können.

Änderungsantrag 342

Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) zur Gewährleistung der effizienten Nutzung der Funkfrequenzen, oder

Or. en

Änderungsantrag 343

Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) zur Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums,

Or. en

Begründung

Die allgemeine Konzeption der Frequenzpolitik sollte darauf gerichtet sein, eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen.

Änderungsantrag 344
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) zur **Berücksichtigung einer Beschränkung** im Einklang mit Absatz 4.

Geänderter Text

d) zur **Erreichung eines Ziels von allgemeinem Interesse** im Einklang mit Absatz 4.

Or. en

Begründung

Das Erreichen von Zielen von allgemeinem Interesse muss gewährleistet werden.

Änderungsantrag 345
Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) zur **Berücksichtigung einer Beschränkung** im Einklang mit Absatz 4.

Geänderter Text

d) zur **Erreichung eines Ziels von allgemeinem Interesse** im Einklang mit Absatz 4.

Or. en

Begründung

Es muss die Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 gewährleistet werden.

Änderungsantrag 346
Reino Paasilinna

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) zur Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen einer einschlägigen internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Frequenzen.

Or. en

Begründung

Neben den funktechnischen Störungen sollte auch die Qualität der Dienste als Kriterium für die Beschränkung der Technologieneutralität gelten. Dies ist insbesondere in Fällen wichtig, in denen eine gemeinsame Nutzung von Frequenzen erlaubt ist. Es sollte auch auf die einschlägigen internationalen Vereinbarungen verwiesen werden (z. B. auf die ITU-Vereinbarungen). Außerdem sollte die Erbringung von Universaldiensten oder öffentlichen Diensten zu den Gründen für mögliche Beschränkungen hinzugefügt werden. Da die Festnetze durch Mobilfunknetze ersetzt werden, sollte gewährleistet werden, dass die Mobilfunknetze Universaldienste erbringen. Die Verweise auf Artikel 9c sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 347
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle drei Jahre technische Messungen und epidemiologische

Untersuchungen durchgeführt werden, um die für den Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder notwendigen Maßnahmen zu ermitteln.

Or. ro

Begründung

Angesichts der weit verbreiteten Sorge über die gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Felder für die Bevölkerung müssen in regelmäßigen Abständen epidemiologische Untersuchungen und spezifische Messungen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 348
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation ***offenstehen***. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende ***Beschränkungen*** für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation ***gemäß den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen***. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende ***Maßnahmen*** für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

Die Dienstneutralität sollte anhand der durch die ITU-Vollzugsordnung gebotenen Möglichkeiten definiert werden, in denen bestimmt wird, welche Dienste in den verschiedenen Bändern gemeinsam möglich sind. Mit dieser rechtlich einwandfreien Definition der Dienstneutralität gelten Maßnahmen, die im Rahmen der ITU-Vollzugsordnung ergriffen werden, um das Erreichen der Ziele von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, nicht mehr als Beschränkung, sondern als Folge dieses Grundsatzes. Aus Transparenzgründen sollten alle Ziele von allgemeinem Interesse in nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegt werden.

Änderungsantrag 349

Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation *offenstehen*. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende *Beschränkungen* für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation *gemäß den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen*. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende *Maßnahmen* für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

Service neutrality should be defined according to the possibilities offered by the ITU Regulations that determine which services can coexist in the different bands. As a result of

this legally sound definition of service neutrality, measures taken in the framework of the ITU Regulations to ensure public interest objectives are not a restriction but a consequence to this principle. For transparency reasons, all general interest objectives should be defined in national legislation in conformity with community law. The mere reference to “the promotion of cultural and linguistic diversity and media pluralism” is too narrow as it does not cover all general interest objectives pursued by audiovisual media policies.

Änderungsantrag 350
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 **oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen** nichts anderes vorgesehen ist, **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, **dass alle** Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern **bereitgestellt werden können**, die der elektronischen Kommunikation offenstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, **erleichtern** die Mitgliedstaaten **möglichst weitgehend die Nutzung aller** Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern, die der elektronischen Kommunikation **gemäß ihren nationalen Frequenznutzungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst** offenstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren.

Änderungsantrag 351
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 *oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen* nichts anderes vorgesehen ist, *gewährleisten* die Mitgliedstaaten, *dass alle* Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern *bereitgestellt werden können*, die der elektronischen Kommunikation *offenstehen*. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, *erleichtern* die Mitgliedstaaten *möglichst weitgehend die Nutzung aller* Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern, die der elektronischen Kommunikation *gemäß den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen*. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren. Bei einer Politik, bei der die Technologie- und Dienstneutralität und die Flexibilität im Mittelpunkt steht, entsteht das Problem, wie Technologien zur satellitengestützten und terrestrischen Übertragung (insbesondere von Mobilfunkdiensten) im selben Funkfrequenzband oder in benachbarten Bändern genutzt werden können.

Änderungsantrag 352
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, **dass alle** Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern **bereitgestellt werden können**, die der elektronischen Kommunikation *offenstehen*. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, **fördern** die Mitgliedstaaten **die Bereitstellung aller** Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern, die der elektronischen Kommunikation *offen stehen*. Die Mitgliedstaaten können jedoch **im Einklang mit ihren nationalen Frequenzzuweisungsplänen und gegebenenfalls mit den Vorschriften der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)** verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. es

Begründung

Erstens ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der nationalen Frequenzzuweisungspläne und der diesbezüglichen internationalen Regelungen einzuhalten sind.

Zweitens ist die Notwendigkeit, eine angemessene Qualität des Dienstes für die Endnutzer zu gewährleisten, eines der Ziele im allgemeinen gemeinschaftlichen Interesse.

Und drittens muss ein Verweis auf die Besonderheit der Rundfunk- und Fernsehdienste aufgenommen werden.

Änderungsantrag 353
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der **elektronischen Kommunikation offenstehen**. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die **den elektronischen Kommunikationsdiensten gemäß den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen**. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

Die Dienstneutralität sollte anhand der durch die ITU-Vollzugsordnung gebotenen Möglichkeiten umschrieben werden, in der bestimmt wird, welche Dienste in den verschiedenen Bändern gemeinsam möglich sind (z. B. Schutz der Hauptnutzer und Einigung zwischen benachbarten Ländern).

Änderungsantrag 354
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation offenstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten **im Einklang mit den international vereinbarten Frequenznutzungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst**, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation offenstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen..

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag wird nicht anerkannt und berücksichtigt, dass die Vereinbarkeit mit den Vorschriften und Verfahren der ITU und den sich daraus ergebenden international verbindlichen Beschränkungen gewährleistet werden muss. Die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums erfordert die Einhaltung der Registrierungs- und Koordinierungsverfahren der ITU.

Änderungsantrag 355

Reino Paasilinna

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. **Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten**, dass

Geänderter Text

4. **Die Mitgliedstaaten** gewährleisten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden

alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation offenstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

können, die der elektronischen Kommunikation offenstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

Neben den funktechnischen Störungen sollte auch die Qualität der Dienste als Kriterium für die Beschränkung der Technologieneutralität gelten. Dies ist insbesondere in Fällen wichtig, in denen eine gemeinsame Nutzung von Frequenzen erlaubt ist. Es sollte auch auf die einschlägigen internationalen Vereinbarungen verwiesen werden (z. B. auf die ITU-Vereinbarungen). Außerdem sollte die Erbringung von Universaldiensten oder öffentlichen Diensten zu den Gründen für mögliche Beschränkungen hinzugefügt werden. Da die Festnetze durch Mobilfunknetze ersetzt werden, sollte gewährleistet werden, dass die Mobilfunknetze Universaldienste erbringen. Die Verweise auf Artikel 9c sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 356 **Gunnar Hökmark**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die *der* elektronischen **Kommunikation offenstehen**. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die *den* elektronischen **Kommunikationsdiensten zur Verfügung stehen**. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die

Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

In der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst werden zwar zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Nutzung des Frequenzspektrums geregelt, die insbesondere dem Schutz vor funktechnischen Störungen dienen sollen, jedoch auch den Mitgliedstaaten ganz bewusst Spielräume gewährt, damit sie von der Vollzugsordnung auf einzelstaatlicher Ebene oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen abweichen können. Eine ähnliche Flexibilität ist auch bei den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen erforderlich, da sie nicht hinreichend transparent und rechtlich nicht verbindlich sein können und häufig geändert werden.

Änderungsantrag 357 **Francisca Pleguezuelos Aguilar**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren **Dienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

Beschränkungen, aufgrund deren **elektronische Kommunikationsdienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen, **der Gewährleistung einer angemessenen Qualität des Dienstes für die Endnutzer** oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien **und der Erbringung von Rundfunk- und Fernsehdiensten** entsprechend den im

Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht
erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Or. es

Begründung

Erstens ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der nationalen Frequenzzuweisungspläne und der diesbezüglichen internationalen Regelungen einzuhalten sind.

Zweitens ist die Notwendigkeit, eine angemessene Qualität des Dienstes für die Endnutzer zu gewährleisten, eines der Ziele im allgemeinen gemeinschaftlichen Interesse.

Und drittens muss ein Verweis auf die Besonderheit der Rundfunk- und Fernsehdienste aufgenommen werden.

Änderungsantrag 358 **Karsten Friedrich Hoppenstedt**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren **Dienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

Beschränkungen, aufgrund deren **elektronische Kommunikationsdienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im **Sinne der nationalen Rechtsvorschriften und im** Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien, **einschließlich der Rundfunkdienste**, entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen

Begründung

Die in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 enthaltene Bezugnahme auf „die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien“ ist zu eng gefasst und sollte ausdrücklich um die Rundfunkdienste erweitert werden.

Änderungsantrag 359

Erna Hennicot-Schoepges, Šarūnas Birutis, Rebecca Harms, Dominique Vlasto, Ruth Hieronymi, Claude Turmes, Den Dover, Paul Rübzig, Herbert Reul, David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren **Dienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

Beschränkungen, aufgrund deren **elektronische Kommunikationsdienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien **oder der Erbringung von Rundfunk- und Fernsehdiensten**, entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Festlegung der Kultur- und Medienpolitik im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleibt und dass in diesem Zusammenhang auf einzelstaatlicher Ebene rechtliche Garantien und Flexibilität gewährleistet werden.

Änderungsantrag 360

Rebecca Harms

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien **entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften**.

Geänderter Text

Maßnahmen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel **entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften** dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung **kultur- und medienpolitischer Ziele, wie z. B.** der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien.

Or. en

Begründung

Die Dienstneutralität sollte anhand der durch die ITU-Vollzugsordnung gebotenen Möglichkeiten definiert werden, in denen bestimmt wird, welche Dienste in den verschiedenen Bändern gemeinsam möglich sind. Mit dieser rechtlich einwandfreien Definition der Dienstneutralität gelten Maßnahmen, die im Rahmen der ITU-Vollzugsordnung ergriffen werden, um das Erreichen der Ziele von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, nicht mehr als Beschränkung, sondern als Folge dieses Grundsatzes. Aus Transparenzgründen sollten alle Ziele von allgemeinem Interesse in nationalen Rechtsvorschriften in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegt werden.

Änderungsantrag 361
Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien **entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften**.

Geänderter Text

Maßnahmen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel **entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften** dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung **kultur- und medienpolitischer Ziele, wie z. B.** der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien.

Or. en

Begründung

Service neutrality should be defined according to the possibilities offered by the ITU Regulations that determine which services can coexist in the different bands. As a result of this legally sound definition of service neutrality, measures taken in the framework of the ITU Regulations to ensure public interest objectives are not a restriction but a consequence to this principle. For transparency reasons, all general interest objectives should be defined in national legislation in conformity with community law. The mere reference to “the promotion of cultural and linguistic diversity and media pluralism” is too narrow as it does not cover all general interest objectives pursued by audiovisual media policies.

Änderungsantrag 362
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren **Dienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der **Vermeidung einer ineffizienten** Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien **entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften**.

Geänderter Text

Beschränkungen, aufgrund deren **elektronische Kommunikationsdienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der **Erbringung von Universaldiensten oder öffentlichen Diensten, der** Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der **effizienten** Nutzung der Funkfrequenzen **oder der effizienten Verwaltung des Funkfrequenzspektrums zur Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und Verfahren** oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ist für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzzuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren.

Änderungsantrag 363
Reino Paasilinna

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

Beschränkungen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, **der Erbringung von Universaldiensten oder öffentlichen Diensten** der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Or. en

Begründung

Neben den funktechnischen Störungen sollte auch die Qualität der Dienste als Kriterium für die Beschränkung der Technologieneutralität gelten. Dies ist insbesondere in Fällen wichtig, in denen eine gemeinsame Nutzung von Frequenzen erlaubt ist. Es sollte auch auf die einschlägigen internationalen Vereinbarungen verwiesen werden (z. B. auf die ITU-Vereinbarungen). Außerdem sollte die Erbringung von Universaldiensten oder öffentlichen Diensten zu den Gründen für mögliche Beschränkungen hinzugefügt werden. Da die Festnetze durch Mobilfunknetze ersetzt werden, sollte gewährleistet werden, dass die Mobilfunknetze Universaldienste erbringen. Die Verweise auf Artikel 9 c sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 364
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

Beschränkungen, aufgrund deren Dienste in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, **der Förderung des besseren Zugangs aller Bürger zur Informationsgesellschaft**, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Or. de

Begründung

Der Zugang aller Bürger zur Informationsgesellschaft ist eines der Hauptziele der Lissabon-Strategie. Es ist daher im öffentlichen Interesse, dies auch explizit in die Liste der Gründe für mögliche Ausnahmen von der Service-Neutralität aufzunehmen.

Änderungsantrag 365
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Eine **Beschränkung**, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **Dienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Geänderter Text

Eine **Maßnahme**, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **elektronischen Kommunikationsdienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt **oder funktechnische Störungen verhindert** werden müssen.

Or. en

Begründung

Die Dienstneutralität sollte anhand der durch die ITU-Vollzugsordnung gebotenen Möglichkeiten definiert werden, in denen bestimmt wird, welche Dienste in den verschiedenen Bändern gemeinsam möglich sind. Mit dieser rechtlich einwandfreien Definition der Dienstneutralität gelten Maßnahmen, die im Rahmen der ITU-Vollzugsordnung ergriffen werden, um das Erreichen der Ziele von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, nicht mehr als Beschränkung, sondern als Folge dieses Grundsatzes. Aus Transparenzgründen sollten alle Ziele von allgemeinem Interesse in nationalen Rechtsvorschriften in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegt werden.

Änderungsantrag 366

Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Eine **Beschränkung**, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **Dienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Geänderter Text

Eine **Maßnahme**, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **elektronischen Kommunikationsdienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt **oder funktechnische Störungen verhindert** werden müssen.

Or. en

Begründung

Service neutrality should be defined according to the possibilities offered by the ITU Regulations that determine which services can coexist in the different bands. As a result of this legally sound definition of service neutrality, measures taken in the framework of the ITU Regulations to ensure public interest objectives are not a restriction but a consequence to this principle. For transparency reasons, all general interest objectives should be defined in national legislation in conformity with community law. The mere reference to “the promotion of cultural and linguistic diversity and media pluralism” is too narrow as it does not cover all general interest objectives pursued by audiovisual media policies.

Änderungsantrag 367

Erna Hennicot-Schoepges, Šarūnas Birutis, Rebecca Harms, Dominique Vlasto, Ruth Hieronymi, Claude Turmes, Den Dover, Herbert Reul, David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **Dienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **elektronischen Kommunikationsdienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen, **oder wenn dies notwendig ist, um ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, wie etwa die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien, zu erreichen.**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Festlegung der Kultur- und Medienpolitik im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleibt und dass in diesem Zusammenhang auf einzelstaatlicher Ebene rechtliche Garantien und Flexibilität gewährleistet werden.

Änderungsantrag 368
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **Dienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Geänderter Text

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **elektronischen Kommunikationsdienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen, **oder wenn dies notwendig ist, um ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zu erreichen.**

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die EG-Frequenzentscheidung von 2002 und die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ist für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von EU-Vorschriften untereinander und der EU-Vorschriften mit internationalen Vorschriften, die ihren Ausdruck in den nationalen Frequenzzuweisungsplänen finden, unverzichtbar. Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden und erfordert die Einhaltung der ITU-Verfahren.

Änderungsantrag 369
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **Dienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Geänderter Text

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **elektronischen Kommunikationsdienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 370

Erna Hennicot-Schoepges, Šarūnas Birutis, Rebecca Harms, Dominique Vlasto, Ruth Hieronymi, Claude Turmes, Den Dover, Pilar del Castillo Vera, Herbert Reul, David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschränkungen notwendig sind.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschränkungen notwendig sind. **Die Festlegung des Umfangs und der Art von Ausnahmeregelungen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Festlegung der Kultur- und Medienpolitik im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleibt und dass in diesem Zusammenhang auf einzelstaatlicher Ebene rechtliche Garantien und Flexibilität gewährleistet werden.

Änderungsantrag 371
Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten **Beschränkungen** notwendig sind.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten **Ziele von allgemeinem Interesse** notwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 372
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschränkungen notwendig sind.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschränkungen notwendig sind.
Sie erstellen einen Bericht darüber, der veröffentlicht wird.

Or. en

Begründung

Die Schaffung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Bereich der Mobilkommunikation, die einen besseren Zugang aller Bürger zur Informationsgesellschaft gewährleistet, ist eine der wichtigsten Grundlagen der Strategie von Lissabon und ein Ziel der EU-Politik, da dadurch in Europa ein höheres Wirtschaftswachstum erreicht wird und mehr Arbeitsplätze entstehen. Dieses Ziel wird im Änderungsantrag ausdrücklich als ein Ziel von allgemeinem Interesse anerkannt. Damit lassen sich daher Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität rechtfertigen.

Änderungsantrag 373
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen nach dem 31. Dezember 2009. “	6. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen nach dem [Umsetzungsdatum]. “
---	---

Or. en

Änderungsantrag 374

Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Für Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, die Frequenzbereiche UHF IV und V (470-862 Mhz) zum Zweck der Weiterentwicklung von Rundfunk- und Mobilfunkdiensten zu gleichen Teilen aufzuteilen, gilt Folgendes:

Die Mitgliedstaaten wenden die Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2007 an. Das harmonisierte Unterband von 790 Mhz bis 862 Mhz wird spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, freigegeben und den mobilen Breitbanddiensten zugeteilt.

Auf Verlangen eines Netzbetreibers überprüft die nationale Regulierungsbehörde, ob die bestehenden

Funkfrequenzzuweisungen und -zuteilungen, die zum Zweck der Ausstrahlung von Rundfunkinhalten vorgenommen wurden, für das Erreichen der in Artikel 9 Absatz 4 genannten Ziele erforderlich sind. Diese Überprüfung wird innerhalb von drei Monaten durchgeführt. Sollte sich dabei herausstellen, dass diese Zuweisungen und Zuteilungen für das Erreichen dieser Ziele nicht erforderlich sind, werden innerhalb von sechs Monaten von der nationalen Regulierungsbehörde neue Zuweisungen für mobile Kommunikationsdienste und neue Zuteilungen vorgenommen. Wenn stichhaltige Gründe vorliegen, kann die nationale Regulierungsbehörde nach Unterrichtung der Kommission eine Entscheidung über die Neuzuweisung der betreffenden Funkfrequenzen treffen.

Or. en

Begründung

Mobile broadband technologies will provide access to the internet and to minimise the digital divide in rural areas in particular. Against this background the early introduction of mobile internet services seems to be advisable as well as the establishment of reasonable legal rules in this area. On the other hand, the interest of the broadcasting industry and the objectives of promoting cultural and linguistic diversity and media pluralism have to be recognized. Accordingly, the Member States shall intend to use the spectrum of the UHF bands IV/V (470-862 MHz) for the further development of broadcasting and mobile services in equal shares.

Änderungsantrag 375 **Paul Rübzig**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Für Mitgliedstaaten, die

beabsichtigen, die Frequenzbereiche UHF IV und V (470-862 Mhz) zum Zweck der Weiterentwicklung von Rundfunk- und Mobilfunkdiensten zu gleichen Teilen aufzuteilen, gilt Folgendes:

In einem ersten Schritt wenden die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2007 an. Das harmonisierte Unterband von 790 Mhz bis 862 Mhz wird so rasch wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, freigegeben und den mobilen Breitbanddiensten zugeteilt.

Anschließend wird mindestens ein Drittel der Frequenzen, die im Zuge der Umstellung der Rundfunkdienste auf Digitaltechnik in den UHF-Bändern IV und V (470-862 Mhz) zusätzlich frei werden, unverzüglich mobilen Breitbandnetzen zugewiesen und zugeteilt, bis das in Unterabsatz 1 genannte Ziel erreicht ist. Die Frequenzen werden den mobilen Breitbandnetzen in einer harmonisierten Art und Weise zugewiesen und zugeteilt. Die hierfür notwendigen Planungsverfahren werden unverzüglich eingeleitet.

Auf Verlangen eines Mobilfunknetzbetreibers überprüft die nationale Regulierungsbehörde, ob die bestehenden Funkfrequenzzuweisungen und -zuteilungen, die zum Zweck der Ausstrahlung von Rundfunkinhalten vorgenommen wurden, für das Erreichen der in Artikel 9 Absatz 4 genannten Ziele erforderlich sind. Diese Überprüfung wird innerhalb von drei Monaten durchgeführt. Sollte sich dabei herausstellen, dass diese Zuweisungen und Zuteilungen für das Erreichen dieser Ziele nicht erforderlich sind, werden innerhalb von sechs Monaten von der nationalen Regulierungsbehörde neue Zuweisungen für mobile Kommunikationsdienste und neue

Zuteilungen vorgenommen. Wenn stichhaltige Gründe vorliegen, kann die nationale Regulierungsbehörde nach Unterrichtung der Kommission die Frist um weitere drei Monate verlängern.

Or. en

Begründung

Aufgrund seiner für Mobilfunkanwendungen günstigen Eigenschaften hat ein Band mit einem Frequenzbereich von weniger 1Ghz einen besonderen Stellenwert. Insbesondere die UHF-Bänder IV und V (470-862 Mhz), die derzeit vor allem für das Fernsehen genutzt werden, sind Bestandteil dieses Bandes. Aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften haben diese Frequenzbereiche eine größere Reichweite und brauchen deshalb für die Abdeckung großer Gebiete vergleichsweise weniger Standorte für Basisstationen. Deshalb könnte die Einrichtung mobiler Breitbandnetze der nächsten Generation in ländlichen Gebieten erheblich kostengünstiger sein.

Änderungsantrag 376 Ján Hudacký

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Für Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, die Frequenzbereiche UHF IV und V (470-862 Mhz) zum Zweck der Weiterentwicklung von Rundfunk- und Mobilfunkdiensten zu gleichen Teilen aufzuteilen, gilt Folgendes:

In einem ersten Schritt wenden die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2007 an. Das harmonisierte Unterband von 790 Mhz bis 862 Mhz wird so rasch wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, freigegeben und den mobilen Breitbanddiensten zugeteilt.

Anschließend werden mindestens zwei Drittel der Frequenzen, die im Zuge der

Umstellung der Rundfunkdienste auf Digitaltechnik in den UHF-Bändern IV und V (470-862 Mhz) zusätzlich frei werden, unverzüglich mobilen Breitbandnetzen zugewiesen und zugeteilt, bis das in Unterabsatz 1 genannte Ziel erreicht ist. Die Frequenzen werden den mobilen Breitbandnetzen in einer harmonisierten Art und Weise zugewiesen und zugeteilt. Die hierfür notwendigen Planungsverfahren werden unverzüglich eingeleitet.

Auf Verlangen eines Mobilfunknetzbetreibers überprüft die nationale Regulierungsbehörde, ob die bestehenden Funkfrequenzzuteilungen und -zuweisungen, die zum Zwecke der Erbringung von Sendeinhaltsdiensten vorgenommen wurden, für das Erreichen der in Artikel 9 Absatz 4 genannten Ziele erforderlich sind. Diese Überprüfung wird innerhalb von drei Monaten durchgeführt. Sollte sich dabei herausstellen, dass diese Zuweisungen und Zuteilungen für das Erreichen dieser Ziele nicht erforderlich sind, werden innerhalb von sechs Monaten von der nationalen Regulierungsbehörde neue Zuweisungen für mobile Kommunikationsdienste und neue Zuteilungen vorgenommen. Wenn stichhaltige Gründe vorliegen, kann die nationale Regulierungsbehörde nach Unterrichtung der Kommission die Frist um weitere drei Monate verlängern.

Or. en

Begründung

Mit den mobilen Breitbandnetzen wird der Zugang zum Internet in ländlichen Gebieten ermöglicht. Es ist dringend geboten, in diesem Bereich sinnvolle Rechtsvorschriften festzulegen. Außerdem müssen die Interessen der Rundfunkbranche und das Ziel der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien Berücksichtigung finden. Dementsprechend sollten Mitgliedstaaten die Frequenzbänder UHF

IV und V (470-862 Mhz) zum Zweck der Weiterentwicklung von Rundfunk- und Mobilfunkdiensten zu gleichen Teilen aufteilen.

Änderungsantrag 377
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Frequenzen des UHF-Bandes IV/V (470-862 MHz) zu gleichen Anteilen für die künftige Weiterentwicklung von Rundfunk- und Mobilfunkdiensten aufzuteilen.

In einem ersten Schritt, sollten die Mitgliedstaaten dem Ergebnis der World Radio Conference 2007 folgen. Das harmonisierte Unterband der 790-862 MHz-Frequenzen sollte freigegeben werden und so schnell wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, für mobile Breitbanddienste zugeteilt werden. Danach sollten mindestens zwei Drittel der Frequenzen, die zusätzlich im UHF-Band IV/V (470-862 MHz) durch die Digitalisierung der Rundfunkübertragung frei werden, unmittelbar mobilen Breitbandnetzen zugeteilt werden, bis das Ziel der hälftigen Aufteilung der Frequenzen zwischen Rundfunk- und Mobilfunkdiensten erreicht ist. Die Frequenzen sollten in einer harmonisierten Art und Weise zugeteilt werden. Die hierfür notwendigen Planungsverfahren werden unverzüglich begonnen.

Auf Anfrage eines Mobilfunkanbieters muss die nationale Regulierungsbehörde überprüfen, ob die derzeitige Aufteilung und Zuteilung der Frequenzen zum

Zweck der Ausstrahlung von Rundfunkinhalten für die Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 4 genannten Ziele erforderlich ist. Die Überprüfung sollte innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Sollte die Aufteilung und Zuteilung für die Erfüllung dieser Ziele nicht erforderlich sein, muss die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von sechs Monaten eine Neuzuteilung an Mobilfunkdienste vornehmen. Bestehen zwingende Gründe, kann die nationale Regulierungsbehörde diese Frist, nach Notifizierung an die Kommission, um drei zusätzliche Monate verlängern.

Or. de

Begründung

Im Falle einer ausreichenden Zuteilung von Frequenzen im UHF-Band können mobile Breitbanddienste einen großen Beitrag zur Überwindung der digitalen Kluft leisten und damit auch Bürgern in ländlichen Regionen einen Zugang zur Informationsgesellschaft bieten. Deshalb ist eine rasche Zuteilung an Anbieter von mobilen Breitbanddiensten zu begrüßen. Weiterhin sind zur Wahrung der kulturellen Vielfalt auch die Interessen der Rundfunkanbieter zu berücksichtigen, so dass eine hälftige Teilung der Frequenzen zwischen Rundfunkanbietern und Mobilfunkanbietern angemessen erscheint. Um Planungssicherheit für die Beteiligten zu erreichen, ist es wichtig, daß die Richtlinie konkrete Vorgaben für die Zuteilung der so genannten digitalen Dividende macht.

Änderungsantrag 378 Lambert van Nistelrooij

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass als digitale Dividende Frequenzen freigegeben werden, wodurch für alle Bürger ein besserer Zugang zur Informationsgesellschaft gewährleistet

wird.

Or. en

Begründung

Damit wird gewährleistet, dass künftige technologische Entwicklungen im Bereich der Rundfunkdienste und der mobilen Breitbanddienste harmonisiert werden, wodurch möglichst rasch sämtliche Hindernisse, die auftauchen könnten, überwunden werden und der preisgünstige Zugang zu Breitbandnetzen in ganz Europa gefördert wird.

Änderungsantrag 379
Gianni De Michelis

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen der Absätze 3 und 6 an und berücksichtigen dabei nach Konsultation der interessierten Kreise die Ergebnisse der Bewertung durch die einschlägigen Fach- und Normungsorganisationen. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs, wobei sie dafür sorgen, dass den von Marktteilnehmern für den Erwerb von Funkfrequenzen getätigten Investitionen uneingeschränkt Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

Durch die Anwendung des Grundsatzes der Technologie- und Dienstneutralität sollten Investitionen nicht gefährdet werden, die insbesondere von Mobilfunkbetreibern für den Erwerb von 3G-Lizenzen und von privaten Medienunternehmen im Bereich des Handels mit Funkfrequenzen getätigt wurden. Gleichzeitig sollte jedoch dieser Grundsatz so angewendet

werden, dass er im Einklang mit dem Ziel steht, die Mechanismen zur Verhinderung von Marktverzerrungen und den fairen Wettbewerb auf den Märkten zu fördern.

Änderungsantrag 380
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

entfällt

***Überprüfung der Beschränkungen
bestehender Rechte***

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Bevor die zuständige nationale Regulierungsbehörde eine Entscheidung trifft, unterrichtet sie den Inhaber der Rechte über die von ihr durchgeführte Überprüfung der Beschränkungen, unter Angabe des Umfangs des Rechts nach der Überprüfung, und gewährt ihm eine angemessene Frist, um seinen Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums, unverändert.

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder

Fernsehhaltungsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

3. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraums ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 9 Absätze 3 und 4 für alle verbleibenden Funkfrequenzzuteilungen und zuweisungen gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie existierten.

4. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs.

Or. en

Begründung

Die erzwungene Überprüfung bestehender Rechte würde wahrscheinlich zu großer Unsicherheit in der Wirtschaft führen und Investoren abschrecken, und sie berücksichtigt nicht die wirtschaftlichen Gegebenheiten vieler Betreiber.

Änderungsantrag 381
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a

Artikel 9a

entfällt

**Überprüfung der Beschränkungen
bestehender Rechte**

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Bevor die zuständige nationale Regulierungsbehörde eine Entscheidung trifft, unterrichtet sie den Inhaber der Rechte über die von ihr durchgeführte Überprüfung der Beschränkungen, unter Angabe des Umfangs des Rechts nach der Überprüfung, und gewährt ihm eine angemessene Frist, um seinen Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums, unverändert.

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltssdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen

Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

3. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraums ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 9 Absätze 3 und 4 für alle verbleibenden Funkfrequenzzuteilungen und zuweisungen gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie existierten.

4. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs.

Or. en

Begründung

Die erzwungene Überprüfung bestehender Rechte würde wahrscheinlich zu großer Unsicherheit in der Wirtschaft führen und Investoren abschrecken, und sie berücksichtigt nicht die wirtschaftlichen Gegebenheiten vieler Betreiber.

Änderungsantrag 382 Paul Rübiger

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Während eines Zeitraums von **fünf Jahren** ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Geänderter Text

1. Während eines Zeitraums von **einem Jahr** ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Begründung

Der Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten die neuen Vorschriften über die Funkfrequenzverwaltung anwenden müssen, sollte auf ein Jahr verkürzt werden. Je rascher das Frequenzspektrum neu geordnet werden kann, desto schneller können die Betreiber Effizienzgewinne erzielen, was den Verbrauchern in Form von niedrigeren Preisen und besseren Dienstleistungen langfristig zugute kommen wird. Den Lizenzinhabern sollte im Rahmen ihrer Rechte erlaubt werden, ihre Frequenzbänder frei nach ihren Vorstellungen für jegliche normierte Technologie zu nutzen. Für eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist ausschlaggebend, dass maximale Sicherheit hinsichtlich der Lizenzrechte besteht und sich die Einschränkungen in Bezug auf die Frequenznutzung auf das notwendige Mindestmaß beschränken.

Änderungsantrag 383

Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem **[1. Januar 2010]** **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem **[Umsetzungsdatum]** **können** die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum **für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren** gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können. **Bis zum 1. Januar 2015 ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 9 Absätze 3 und 4 für alle Funkfrequenzzuteilungen und -zuweisungen gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie existierten.**

Änderungsantrag 384
Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<p>1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.</p>	<p>1. Bis zum [1. Januar 2015] ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 9 Absätze 3 und 4 für alle Funkfrequenzzuteilungen und -zuweisungen gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie existierten.</p>
---	---

Or. en

Begründung

Alle Lizenzen sollten zwar ab einem bestimmten Datum den Anforderungen von Artikel 9 Absätze 3 und 4 entsprechen, doch sollten die Mitgliedstaaten diesen Prozess flexibel gestalten können, um den nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 385
Gianni De Michelis

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [**Datum der Umsetzung dieser Richtlinie**] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor **dem 1. Januar 2010** gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen

Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Or. en

Begründung

A sunset period during which national regulators should be obliged to allow existing right holders to apply for a variation of their license is suitable and necessary to cope with the transition phase between the current and newly proposed spectrum management regime. Since the new regime introduces significant changes in the frequency management process, with significant impacts on the existing rights, we consider that the correct timeframe for member States and undertakings to adapt to the new regime should be necessary extended and linked to the timing of the regulatory review. At the same time, it should be applied in a way to be consistent with the objective of promoting a non-distorting mechanism and fair competition in the markets.

Änderungsantrag 386 **Reino Paasilinna**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen **Regulierungsbehörde** einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [1. Januar 2010] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Behörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Or. en

Begründung

Wenn es um Frequenzen geht, ist die zuständige Behörde nicht immer identisch mit der nationalen Regulierungsbehörde im Sinn der Definition in der Rahmenrichtlinie.

Änderungsantrag 387
Reino Paasilinna

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bevor die zuständige nationale Regulierungsbehörde eine Entscheidung trifft, unterrichtet sie den Inhaber der Rechte über die von ihr durchgeführte Überprüfung der Beschränkungen, unter Angabe des Umfangs des Rechts nach der Überprüfung, und gewährt ihm eine angemessene Frist, um seinen Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.	Bevor die zuständige nationale Behörde eine Entscheidung trifft, unterrichtet sie den Inhaber der Rechte über die von ihr durchgeführte Überprüfung der Beschränkungen, unter Angabe des Umfangs des Rechts nach der Überprüfung, und gewährt ihm eine angemessene Frist, um seinen Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.
--	--

Or. en

Begründung

Wenn es um Frequenzen geht, ist die zuständige Behörde nicht immer identisch mit der nationalen Regulierungsbehörde im Sinn der Definition in der Rahmenrichtlinie.

Änderungsantrag 388
Paul Rübzig

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, **längstens jedoch bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums**, unverändert.

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer unverändert.

Or. en

Begründung

Der Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten die neuen Vorschriften über die Funkfrequenzverwaltung anwenden müssen, sollte auf ein Jahr verkürzt werden. Je rascher das Frequenzspektrum neu geordnet werden kann, desto schneller können die Betreiber Effizienzgewinne erzielen, was den Verbrauchern in Form von niedrigeren Preisen und besseren Dienstleistungen langfristig zugute kommen wird. Den Lizenzinhabern sollte im Rahmen ihrer Rechte erlaubt werden, ihre Frequenzbänder frei nach ihren Vorstellungen für jegliche normierte Technologie zu nutzen. Für eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist ausschlaggebend, dass maximale Sicherheit hinsichtlich der Lizenzrechte besteht und sich die Einschränkungen in Bezug auf die Frequenznutzung auf das notwendige Mindestmaß beschränken.

Änderungsantrag 389

Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, ***längstens jedoch bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums***, unverändert.

Geänderter Text

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer unverändert.

Or. es

Begründung

Da bestehende Nutzungsrechte Dritte betreffen können, muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen, um alle notwendigen ordnungspolitischen Maßnahmen zu treffen.

Änderungsantrag 390

Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

2. Dieser Artikel findet nicht auf die Beschränkungen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, um kultur- und medienpolitische Ziele zu fördern, wie z. B. die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Pluralismus der Medien.

Or. fr

Begründung

Da es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, Umfang, Art und Dauer der Beschränkungen des Grundsatzes der Technologie- und der Dienstneutralität zur Förderung kultur- und medienpolitischer Ziele festzulegen, wäre die Überprüfung gemäß Artikel 9a in solchen Fällen nicht geeignet. Darüber hinaus werden in Absatz 2 zwei unterschiedliche Punkte vermischt: die Überprüfung der Beschränkungen und die Überprüfung des Nutzungsrechte als solche, wobei letztere durch Artikel 5 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie abgedeckt sind.

**Änderungsantrag 391
Rebecca Harms**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder

Fernsehhaltungsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil** der Funkfrequenzen **gestellt werden**, der für das Erreichen dieses Ziels **erforderlich ist**. Der Teil der Funkfrequenzen, der **infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4** im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Fernsehhaltungsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, **einschließlich der Erbringung von Hörfunk- oder Fernsehdiensten**, gewährt, **bleibt das Recht zur Nutzung des Teils** der Funkfrequenzen, der für das Erreichen dieses Ziels **zugewiesen, bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer unverändert**. Der Teil der Funkfrequenzen, der im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels **dann möglicherweise** nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Or. en

Begründung

Hörfunk- und Fernsehbetreiber sollten nach der Umstellung auf Digitaltechnik weiterhin in der Lage sein, ihre Dienste zu erbringen und sie sogar noch auszubauen.

Änderungsantrag 392 Catherine Trautmann

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehhaltungsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil** der Funkfrequenzen **gestellt werden**, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist.

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehhaltungsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, **einschließlich der Erbringung von Rundfunkdiensten**, gewährt, **bleibt das Recht zur Nutzung des Teils** der Funkfrequenzen, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist, **bis**

Der Teil der Funkfrequenzen, **der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf** das Erreichen dieses Ziels nicht **mehr erforderlich ist**, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

zum Ablauf seiner Geltungsdauer unverändert. Der Teil der Funkfrequenzen, **deren Nutzung** das Erreichen dieses Ziels nicht **ermöglicht**, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß **Artikels 9 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie).**

Or. en

Begründung

Rundfunkbetreiber sollten nach der Umstellung auf Digitaltechnik weiterhin in der Lage sein, ihre Rundfunkdienste zu erbringen und sie sogar noch auszubauen (z. B. HDTV). Der Teil der digitalen Dividende, der nicht für Rundfunkzwecke benutzt wird, sollte nach den neuen Regelungen für andere Zwecke neu vergeben werden.

Änderungsantrag 393 Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil** der Funkfrequenzen **gestellt werden**, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der **infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4** im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Geänderter Text

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **bleibt das Recht zur Nutzung des Teils** der Funkfrequenzen, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist, **bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer unverändert.** Der Teil der Funkfrequenzen, der im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß **Artikels 9 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie**

Änderungsantrag 394
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden**, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der **infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4** im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Geänderter Text

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **bleibt das Recht zur Nutzung des Teils** der Funkfrequenzen, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist, **bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer unverändert**. Der Teil der Funkfrequenzen, der im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß **Artikels 9 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie)**. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle für das rasche Erreichen der in Artikel 9 Absatz 7 genannten Ziele erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die in diesem Absatz vorgesehene Frist eingehalten wird.**

Begründung

Zusätzlicher Text, mit dem gewährleistet wird, dass dieser Änderungsantrag mit dem Wortlaut des Änderungsantrags zu Artikel 9 Absatz 7 in Einklang steht.

Änderungsantrag 395
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<p>2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.</p>	<p>2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie. Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass alle notwendigen Voraussetzungen für eine schnelle Umsetzung der in Artikel 9 Absatz 7 enthaltenen Ziele erfüllt werden und dass der in Artikel 9 Absatz 7 genannte Zeitrahmen eingehalten wird.</p>
---	---

Or. de

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll sicherstellen, dass das Ziel der Entwicklung mobiler Breitbanddienste sowie der Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt nicht verspätet umgesetzt wird.

Änderungsantrag 396
Gianni De Michelis

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Geänderter Text

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt **und nicht kommerziell erworben**, kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil der Funkfrequenzen gestellt werden, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Or. en

Begründung

A sunset period during which national regulators should be obliged to allow existing right holders to apply for a variation of their license is suitable and necessary to cope with the transition phase between the current and newly proposed spectrum management regime. Since the new regime introduces significant changes in the frequency management process, with significant impacts on the existing rights, we consider that the correct timeframe for member States and undertakings to adapt to the new regime should be necessary extended and linked to the timing of the regulatory review. At the same time, it should be applied in a way to be consistent with the objective of promoting a non-distorting mechanism and fair competition in the markets.

Änderungsantrag 397
Paul Rübiger

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Article 9 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten **Fünfjahreszeitraums** ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 9 Absätze 3 und 4 für alle verbleibenden Funkfrequenzzuteilungen und -zuweisungen gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie existierten.

Geänderter Text

3. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten **Einjahreszeitraums** ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 9 Absätze 3 und 4 für alle verbleibenden Funkfrequenzzuteilungen und -zuweisungen gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie existierten.

Or. en

Änderungsantrag 398
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs.

Geänderter Text

entfällt

Or. es

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig, da die Förderung des Wettbewerbs eines der in Artikel 8 aufgeführten Ziele ist.

Änderungsantrag 399
Gianni De Michelis

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs.

Geänderter Text

4. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs, **wobei sie dafür sorgen, dass den von Marktteilnehmern für den Erwerb von Funkfrequenzen getätigten Investitionen uneingeschränkt Rechnung getragen wird.**

Or. en

Begründung

A sunset period during which national regulators should be obliged to allow existing right holders to apply for a variation of their license is suitable and necessary to cope with the transition phase between the current and newly proposed spectrum management regime. Since the new regime introduces significant changes in the frequency management process, with significant impacts on the existing rights, we consider that the correct timeframe for member States and undertakings to adapt to the new regime should be necessary extended and linked to the timing of the regulatory review. At the same time, it should be applied in a way to be consistent with the objective of promoting a non-distorting mechanism and fair competition in the markets.

Änderungsantrag 400
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten sind befugt, Umfang, Art und Dauer von Maßnahmen

zur Förderung kultur- und medienpolitischer Ziele, wie z. B. der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien, entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 4 gewährleistet, in dem der Begriff „Maßnahmen“ und nicht der Begriff „Beschränkungen“ verwendet wird.

**Änderungsantrag 401
Reino Paasilinna**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen **gegebenenfalls** sicher, dass die Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Or. en

Begründung

Die Förderung der Übertragbarkeit individueller Nutzungsrechte ist zwar wichtig, doch ist es in diesem Zusammenhang nicht notwendig, dass bestimmte Funkfrequenzbänder auf europäischer Ebene zugeteilt oder die Bedingungen für eine Übertragung harmonisiert werden. Allerdings ist es unbedingt erforderlich, dass bei jeder Übertragung die vorherige Einwilligung einer zuständigen nationalen Behörde verlangt werden kann.

Änderungsantrag 402
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können, **vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung oder Vermietung im Einklang mit den nationalen Verfahren steht und nicht zu einer Änderung des Dienstes, der über dieses Frequenzband erbracht wird, und der Verpflichtungen führt, die mit dem Nutzungsrecht verbunden sind.**

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit des Handels sollte nicht zu einer Unausgewogenheit bei der Vielfalt der Dienste oder zur Spekulation führen und sollte sich auch auf Fälle erstrecken, in denen die Nutzung des Frequenzspektrums zwar frei, aber an Verpflichtungen gebunden sein kann. Auch sollten nationale Verfahren nicht außer Acht gelassen werden, denn die Verwaltung des Frequenzspektrums bleibt eine nationale Zuständigkeit.

Änderungsantrag 403
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können, **vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung oder Vermietung im Einklang mit den nationalen Verfahren steht und nicht zu einer Änderung des Dienstes führt, wie er für dieses Frequenzband in den Tabellen der nationalen Frequenzbereichszuweisungspläne und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst festgelegt ist** .

Or. en

Begründung

Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden (Artikel 9 Absatz 1). Wenn die Übertragung oder Vermietung von Rechten zu einer Änderung der Nutzung führt (d. h. zu einer Änderung der Technologie mit neuen Eigenschaften/Verwendungsformen), wird dies wahrscheinlich die Gefahr funktechnischer Störungen erheblich erhöhen, was zulasten der Nutzer des Frequenzspektrums und letztlich der Endnutzer gehen würde.

Änderungsantrag 404

Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde individuelle

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde individuelle

Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können, **sofern eine solche Übertragung oder Vermietung im Einklang mit den nationalen Verfahren steht.**

Or. en

Begründung

Eine Beschränkung des Handels zwischen den Erbringern desselben Dienstes wird den Nutzen des Handels gefährden und das Gesamtziel der Frequenzverwaltungsreform zunichte machen.

Änderungsantrag 405 **Francisca Pleguezuelos Aguilar**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **nach dem in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Or. es

Begründung

Die Übertragung der Rechte muss gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten rechtlichen Verfahren erfolgen. Die vorherige Einwilligung kann erforderlich

sein, um zu verhindern, dass es zu keinem Aufkauf von Frequenzen durch bestimmte Marktakteure kommt.

Änderungsantrag 406
Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können, ***sofern eine solche Übertragung oder Vermietung im Einklang mit den nationalen Verfahren steht.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Änderungsantrag 30 der Berichtstatterin geringfügig abgeändert. Die Dienstneutralität ist wichtig, solange die Mitgliedstaaten sie weiterhin als politisches Ziel betrachten. Die Dienstneutralität und der Frequenzhandel sollten nicht ausdrücklich verboten werden.

Änderungsantrag 407
Lena Ek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können, **sofern eine solche Übertragung oder Vermietung im Einklang mit den nationalen Verfahren steht.**

Or. en

Begründung

The fundamental idea behind increased flexibility for spectrum users is that users themselves are better at judging what is the right balance between services than the State. This amendment seems to suggest that regulators can make better decisions on how much spectrum should be used for specific services than those actually providing or using those services.

Any conditions attached to a license, such as, for instance, an obligation to provide a certain service, shall of course be unaffected by the transfer or lease of the license. Within those parameters of the license conditions, however, license holders should be free to provide any service they regard as the most efficient use of spectrum.

Änderungsantrag 408 Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde** individuelle Frequenznutzungsrechte für die

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **gemäß den nationalen Verfahren** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den

Funkfrequenzbänder, für die dies in den
gemäß Artikel 9 c erlassenen
Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist,
an andere Unternehmen übertragen oder
vermieten können.

gemäß Artikel 9 c erlassenen
Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist,
an andere Unternehmen übertragen oder
vermieten können.

Or. en

Begründung

*Angesichts der Sensibilität des Telekommunikationssektors sollten die nationalen
Regulierungsbehörden den Rechtsrahmen für Übertragungen festlegen.*

Änderungsantrag 409 Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
die Unternehmen **ohne vorherige**
Einwilligung der nationalen
Regulierungsbehörde individuelle
Frequenznutzungsrechte für die
Funkfrequenzbänder, für die dies in den
gemäß Artikel 9 c erlassenen
Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist,
an andere Unternehmen übertragen oder
vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
die Unternehmen **mit vorheriger**
Einwilligung der nationalen
Regulierungsbehörde individuelle
Frequenznutzungsrechte für die
Funkfrequenzbänder, für die dies in den
gemäß Artikel 9 c erlassenen
Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist,
an andere Unternehmen übertragen oder
vermieten können.

Or. en

Änderungsantrag 410 Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie– Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ***ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde*** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Or. en

Änderungsantrag 411
Reino Paasilinna

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können auch für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Förderung der Übertragbarkeit individueller Nutzungsrechte ist zwar wichtig, doch ist es in diesem Zusammenhang nicht notwendig, dass bestimmte Funkfrequenzbänder auf europäischer Ebene zugeteilt oder die Bedingungen für eine Übertragung harmonisiert werden. Allerdings ist es unbedingt erforderlich, dass bei jeder Übertragung die vorherige Einwilligung einer zuständigen nationalen Behörde verlangt werden kann. Wenn es um Frequenzen geht, ist die zuständige Behörde nicht immer identisch mit der nationalen Regulierungsbehörde im Sinn der Definition in der Rahmenrichtlinie.

Änderungsantrag 412
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können auch für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können auch für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen **nach dem in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren** individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Or. es

Begründung

Die Übertragung der Rechte muss gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten rechtlichen Verfahren erfolgen. Die vorherige Einwilligung kann erforderlich sein, um zu verhindern, dass es zu keinem Aufkauf von Frequenzen durch bestimmte Marktakteure kommt.

Änderungsantrag 413
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können auch für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können auch für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen **gemäß den nationalen Verfahren** individuelle Frequenznutzungsrechte an

vermieten können.

andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Or. en

Begründung

Angesichts der Sensibilität des Telekommunikationssektors sollten die nationalen Regulierungsbehörden den Rechtsrahmen für Übertragungen festlegen.

Änderungsantrag 414 **Erna Hennicot-Schoepges**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **auch** für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen **gemäß den nationalen Verfahren** individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Or. en

Begründung

Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden (Artikel 9 Absatz 1). Wenn die Übertragung oder Vermietung von Rechten zu einer Änderung der Nutzung führt (d. h. zu einer Änderung der Technologie mit neuen Eigenschaften/Verwendungsformen), wird dies wahrscheinlich die Gefahr funktechnischer Störungen erheblich erhöhen, was zulasten der Nutzer des Frequenzspektrums und letztlich der Endnutzer gehen würde.

Änderungsantrag 415
Dominique Vlasto, Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn jedoch diese Übertragung oder Vermietung Frequenzen betrifft, die auf der Grundlage einer Beschränkung zur Sicherstellung der Erreichung eines Ziels von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 4 bereitgestellt wurden, ist eine vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde erforderlich. Gegebenenfalls werden die Mitgliedstaaten eine Genehmigung oder ein Gutachten der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen nationalen Behörde verlangen können.

Or. en

Begründung

Angesichts der Befugnis der Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit der Dienstneutralität bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen, ist es auf jeden Fall logisch, einige Beschränkungen bezüglich der Übertragung der Frequenzen und des Handels mit Frequenzen einzuführen. Dies ist insbesondere im Fall von kultur- und medienpolitisch bedingten Beschränkungen offenkundig. Wenn in diesem Bereich der Handel mit Frequenzen dennoch erlaubt sein sollte, müssen die Mitgliedstaaten weiterhin befugt sein, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit ihre politischen Ziele im Bereich der audiovisuellen Medien nicht untergraben werden.

Änderungsantrag 416
Dominique Vlasto, Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 1 a (neu)

1a. Funkfrequenzen, die an Interessengruppen frei vergeben wurden, dürfen nicht gegen Entgelt übertragen werden.

Wenn Funkfrequenzen vergeben wurden, damit eine Verpflichtung von allgemeinem Interesse erfüllt wird, gehen bei einer Übertragung dieser Funkfrequenzen diese Verpflichtung auf die Interessengruppe über.

Or. en

Begründung

Es wäre nicht hinnehmbar, dass Interessengruppen, die kostenlos Funkfrequenzen erhalten, diese gegen Entgelt weiterveräußern. Alle mit den Funkfrequenzen verbundenen Verpflichtungen sollten zusammen mit diesen übertragen werden.

**Änderungsantrag 417
Francisca Pleguezuelos Aguilar**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitteilt und seine Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert **wurde**, muss eine solche Übertragung im Einklang mit **der harmonisierten** Nutzung stattfinden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitteilt und seine Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die **besonderen Bedingungen für die** Funkfrequenznutzung **auf nationaler Ebene festgelegt sind oder** durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert **wurden**, muss eine solche

Übertragung im Einklang mit *den für die harmonisierte Nutzung festgelegten Bedingungen* stattfinden.

Or. es

Begründung

Die Übertragung muss in jedem Fall gemäß den zuvor bereits auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene festgelegten Bedingungen erfolgen.

Änderungsantrag 418
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das **beabsichtigt**, Frequenznutzungsrechte **zu übertragen**, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitteilt und **seine Absicht** öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die **Funkfrequenznutzung** durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert **wurde**, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der **harmonisierten** Nutzung stattfinden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das Frequenznutzungsrechte **überträgt**, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitteilt, und **diese Übertragung** öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit **bestimmte Bedingungen für die Nutzung einer Funkfrequenz auf nationaler Ebene festgelegt und** durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert **wurden**, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der Nutzung stattfinden.

Or. en

Begründung

Die effiziente Verwaltung des Funkfrequenzspektrums ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden (Artikel 9 Absatz 1). Wenn die Übertragung oder Vermietung von Rechten zu einer Änderung der Nutzung führt (d. h. zu einer Änderung der Technologie mit neuen Eigenschaften/Verwendungsformen), wird dies wahrscheinlich die Gefahr

funktechnischer Störungen erheblich erhöhen, was zulasten der Nutzer des Frequenzspektrums und letztlich der Endnutzer gehen würde.

Änderungsantrag 419
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen **Regulierungsbehörde** mitteilt und seine Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies **zusammen mit der Information über die tatsächliche Übertragung der** für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen **Behörde** mitteilt, und seine Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Or. en

Begründung

Die zuständige Behörde ist nicht immer identisch mit der nationalen Regulierungsbehörde im Sinn der Definition in der Rahmenrichtlinie.

Änderungsantrag 420
Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das **beabsichtigt**, Frequenznutzungsrechte **zu übertragen**, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen **nationalen Regulierungsbehörde** mitteilt und **seine Absicht** öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das Frequenznutzungsrechte **überträgt**, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen **Behörde** mitteilt, und **diese Übertragung** öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Or. en

Begründung

Es muss die konkrete Übertragung und nicht die Absicht mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Meldung der Absicht könnte Überregulierung und unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen. Die Frequenzentscheidung dient als Grundlage für wichtige und nützliche Arbeiten, die z. B. im Funkfrequenzausschuss verrichtet werden.

Änderungsantrag 421

Lena Ek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das **beabsichtigt**, Frequenznutzungsrechte **zu übertragen**, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen **nationalen Regulierungsbehörde** mitteilt und **seine Absicht** öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das Frequenznutzungsrechte **überträgt**, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen **Behörde** mitteilt, und **die Übertragung** öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert

harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Or. en

Begründung

Es muss die konkrete Übertragung und nicht die Absicht mitgeteilt werden. Durch die Verpflichtung zur Meldung der Absicht besteht die eindeutige Gefahr, dass es zu Überregulierung und zu unnötigen bürokratischen Aufwand kommt. Die Frequenzentscheidung dient als Grundlage für wichtige und nützliche Arbeiten, die z. B. im Funkfrequenzausschuss verrichtet werden.

Änderungsantrag 422 **Reino Paasilinna**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Artikel 1 – Nummer 10** Richtlinie 2002/21/EG Artikel 9 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitteilt und seine Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen **Behörde** mitteilt und seine Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Or. en

Begründung

Die Förderung der Übertragbarkeit individueller Nutzungsrechte ist zwar wichtig, doch ist es in diesem Zusammenhang nicht notwendig, dass bestimmte Funkfrequenzbänder auf

europäischer Ebene zugeteilt oder die Bedingungen für eine Übertragung harmonisiert werden. Allerdings ist es unbedingt erforderlich, dass bei jeder Übertragung die vorherige Einwilligung einer zuständigen nationalen Behörde verlangt werden kann. Wenn es um Frequenzen geht, ist die zuständige Behörde nicht immer identisch mit der nationalen Regulierungsbehörde im Sinn der Definition in der Rahmenrichtlinie.

Änderungsantrag 423
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9c

entfällt

***Harmonisierungsmaßnahmen für die
Verwaltung der Funkfrequenzen***

***Als Beitrag zum Ausbau des
Binnenmarktes und im Hinblick auf die
Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels
kann die Kommission geeignete
Durchführungsmaßnahmen ergreifen***

***a) zur Harmonisierung der Festlegung
der Funkfrequenzbänder, für die
Unternehmen untereinander
Nutzungsrechte übertragen oder
vermieten können;***

***b) zur Harmonisierung der mit diesen
Rechten verknüpften Bedingungen sowie
der Bedingungen, Verfahren,
Beschränkungen, Aufhebungen und
Übergangsregelungen für die
entsprechenden Übertragungen oder
Vermietungen;***

***c) zur Harmonisierung der Maßnahmen,
mit denen ein lauterer Wettbewerb bei der
Übertragung individueller Rechte
gewährleistet werden soll;***

***d) zur Festlegung einer Ausnahme von
dem Grundsatz der Dienst- und
Technologieneutralität und zur
Harmonisierung von Art und Umfang***

solcher Ausnahmen im Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4, abgesehen von denen, die der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien dienen.

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung [(EG) Nr. ...] von der Behörde unterstützt werden.“

Or. de

Begründung

Die von der Kommission hier vorgeschlagene Leitlinienkompetenz durch das „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ beschränkt die Rechte des Europäischen Parlaments erheblich und ist abzulehnen.

Änderungsantrag 424 Lambert van Nistelrooij

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9c

entfällt

***Harmonisierungsmaßnahmen für die
Verwaltung der Funkfrequenzen***

***Als Beitrag zum Ausbau des
Binnenmarktes und im Hinblick auf die***

Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

a) zur Harmonisierung der Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen sowie der Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen;

c) zur Harmonisierung der Maßnahmen, mit denen ein lauterer Wettbewerb bei der Übertragung individueller Rechte gewährleistet werden soll;

d) zur Festlegung einer Ausnahme von dem Grundsatz der Dienst- und Technologieneutralität und zur Harmonisierung von Art und Umfang solcher Ausnahmen im Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4, abgesehen von denen, die der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien dienen.

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung [(EG) Nr. ...] von der Behörde unterstützt werden.“

Or. en

Begründung

Die bestehenden Koordinationsmechanismen könnten zwar durchaus verbessert werden, doch ist es nicht sicher, ob das Harmonisierungs- oder Koordinierungsproblem der EU ein Ausmaß und eine Form angenommen hat, die eine radikale Änderung des institutionellen Gefüges rechtfertigen würden.

Änderungsantrag 425 Erna Hennicot-Schoepges

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10**
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Geänderter Text

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission ***in Einklang mit Artikel 9d und der Frequenzentscheidung*** geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Or. en

Begründung

Die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Funkfrequenzen auf nationaler Ebene übertragen oder vermietet werden können, sollte den nationalen Regulierungsbehörden überlassen werden, die für die effiziente Verwaltung des Frequenzspektrums in letzter Instanz verantwortlich sind.

Änderungsantrag 426 Herbert Reul

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10**
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Geänderter Text

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission ***unbeschadet Artikel 8a dieser Richtlinie*** geeignete ***technische*** Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 427

Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Geänderter Text

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission ***unbeschadet Artikel 8a dieser Richtlinie*** geeignete ***technische*** Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 428 **Dominique Vlasto**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Geänderter Text

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission **unbeschadet Artikel 8a dieser Richtlinie** geeignete **technische** Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Or. en

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 429
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Geänderter Text

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission **unbeschadet Artikel 8a dieser Richtlinie** geeignete **technische** Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft. Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 430
Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

Geänderter Text

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze dieses Artikels kann die Kommission **unbeschadet Artikel 8a dieser Richtlinie** geeignete **technische**

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 431
Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) zur Harmonisierung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Verfahren des Anhangs IIa;

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 432
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-a) zur Harmonisierung der Vorschriften
im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit
und effizienten Nutzung von
Funkfrequenzen nach dem Verfahren des
Anhangs IIa;***

Or. en

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 433
Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-a) zur Harmonisierung der Vorschriften
im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit
und effizienten Nutzung von
Funkfrequenzen gemäß Artikel 9;***

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 434

Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Article 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) zur Harmonisierung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gemäß Artikel 9;

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft. Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 435
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) zur Harmonisierung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gemäß Artikel 9;

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 436
Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) zur Sicherstellung der koordinierten und rechtzeitigen Bereitstellung von Informationen über die Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Verfahren des Anhangs IIa;

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 437
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
 Richtlinie 2002/21/EG
 Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) zur Sicherstellung der koordinierten und rechtzeitigen Bereitstellung von Informationen über die Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Verfahren des Anhangs IIa;

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 438
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) zur Sicherstellung der koordinierten und rechtzeitigen Bereitstellung von Informationen über die Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Verfahren des Anhangs IIa;

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 439
Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) zur Sicherstellung der koordinierten und rechtzeitigen Bereitstellung von Informationen über die Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Verfahren des

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 440

Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) zur Sicherstellung der koordinierten und rechtzeitigen Bereitstellung von Informationen über die Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Verfahren des Anhangs IIa;

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft. Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 441
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur Harmonisierung der Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Geänderter Text

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte **direkt** übertragen oder vermieten können, **mit Ausnahme der Funkfrequenzen, die die Mitgliedstaaten zur Nutzung für Rundfunkdienste vorsehen;**

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 442
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur **Harmonisierung der** Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen

Geänderter Text

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander

untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können, **mit Ausnahme der Funkfrequenzen, die die Mitgliedstaaten zur Nutzung für Rundfunkdienste vorsehen**;

Or. en

Begründung

Die Maßnahmen, bei denen eine Annahme im Rahmen des Ausschussverfahrens vorgeschlagen wird, sind erheblich weitreichender als die nicht wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie. Allerdings besteht die Möglichkeit, umfangreiche Harmonisierungen vorzunehmen, was zum Teil auf der Grundlage der geltenden Frequenzentscheidung 676/2002/EG bereits erfolgreich durchgeführt wurde. Deshalb sollten die Buchstaben b und c gestrichen werden. Hier sei auf Erwägung 23 verwiesen: Die Festlegung der Medienpolitik gehört in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 443 Anne Laperrouze

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) zur **Harmonisierung der** Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Geänderter Text

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte **direkt** übertragen oder vermieten können, **mit Ausnahme der Funkfrequenzen, die die Mitgliedstaaten zur Nutzung für Rundfunkdienste zuweisen oder vorsehen**;

Or. en

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder

eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 444
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur **Harmonisierung der** Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Geänderter Text

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können, **mit Ausnahme der Funkfrequenzen, die die Mitgliedstaaten für Rundfunk- und Fernsehdienste vorsehen;**

Or. es

Begründung

La supresión de las letras b) y c) tiene su origen en que las condiciones impuestas a tales transferencias, así como los procedimientos, condiciones y límites, han de establecerse siguiendo el principio de subsidiariedad.

Por coherencia con los planteamientos realizados en la propuesta de modificación del artículo 9, la aplicación de los principios de neutralidad tecnológica y de servicios debe ser una responsabilidad encomendada a los Estados miembros, siempre que sea posible con la gestión coordinada del espectro realizada a nivel nacional y, por tanto, las medidas de armonización pasan por la identificación de las bandas a las que necesariamente deben aplicarse estos principios de neutralidad de la UE.

Änderungsantrag 445
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zur **Harmonisierung der** Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte **direkt** übertragen oder vermieten können, **mit Ausnahme der Funkfrequenzen, die die Mitgliedstaaten zur Nutzung für Rundfunkdienste zuweisen oder vorsehen**;

Or. en

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 446

Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zur Harmonisierung der Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte **direkt** übertragen oder vermieten können, **mit Ausnahme der Funkfrequenzen, die die Mitgliedstaaten zur Nutzung für Rundfunkdienste vorsehen**;

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft (neuer Buchstabe d, der Artikel 1 Absatz 4 der Funkfrequenzentscheidung entspricht). Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 447 **Rebecca Harms**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur Harmonisierung der Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Geänderter Text

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte ***direkt*** übertragen oder vermieten können, ***mit Ausnahme der Funkfrequenzen, die die Mitgliedstaaten zur Nutzung für Rundfunkdienste vorsehen;***

Or. en

Begründung

Es sollte die rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 8a (neu) und der Definition der Dienst- und Technologieneutralität in Artikel 9 dieser Richtlinie gewährleistet werden. Außerdem muss die rechtliche Übereinstimmung mit der Funkfrequenzentscheidung (676/2002) gewährleistet werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Artikels, der die technischen Durchführungsmaßnahmen und die Ziele von allgemeinem Interesse betrifft. Jede harmonisierte Entscheidung über künftige Ausnahmen von den Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 448
Dominique Vlasto, Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur Harmonisierung der Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Geänderter Text

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können, **mit Ausnahme der Funkfrequenzen**;

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten weiterhin dafür zuständig sind, die spezifischen Rechte und Pflichten festzulegen, die mit den ursprünglich erteilten Lizenzen für übertragene oder vermietete Funkfrequenzen verbunden sind. Dadurch kann den spezifischen Verpflichtungen, wie z. B. den Verpflichtungen hinsichtlich der flächendeckenden Versorgung oder der Raumordnung, Rechnung getragen werden. Es wird zwar nicht in Frage gestellt, dass ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden muss, doch hängt er von spezifischen nationalen Maßnahmen ab, bei denen die besondere Situation in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 449
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zur **Harmonisierung der** Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Geänderter Text

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Or. en

Begründung

Die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Funkfrequenzen auf nationaler Ebene übertragen oder vermietet werden können, sollte den nationalen Regulierungsbehörden überlassen werden, die für die effiziente Verwaltung des Frequenzspektrums in letzter Instanz verantwortlich sind.

Änderungsantrag 450 Karsten Friedrich Hoppenstedt

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10**
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zur Harmonisierung der *mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen* sowie der *Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen*;

Geänderter Text

b) zur *Festlegung einer Ausnahme von dem Grundsatz der Dienst- und Technologieneutralität und zur Harmonisierung von Art und Umfang solcher Ausnahmen im Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4, abgesehen von denen, die der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien, einschließlich der Rundfunkdienste, dienen.*

Or. en

Begründung

Die Maßnahmen, bei denen eine Annahme im Rahmen des Ausschussverfahrens vorgeschlagen wird, sind erheblich weitreichender als die nicht wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie. Allerdings besteht die Möglichkeit, umfangreiche Harmonisierungen vorzunehmen, was zum Teil auf der Grundlage der geltenden Frequenzentscheidung 676/2002/EG bereits erfolgreich durchgeführt wurde. Deshalb sollten die Buchstaben b und c gestrichen werden. Hier sei auf Erwägung 23 verwiesen: Die Festlegung der Medienpolitik gehört in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 451
Dominique Vlasto, Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen sowie der Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen;

b) zur Festlegung einer Ausnahme von dem Grundsatz der Dienst- und Technologieneutralität und zur Harmonisierung von Art und Umfang solcher Ausnahmen im Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4, abgesehen von denen, die der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien dienen;

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten weiterhin dafür zuständig sind, die spezifischen Rechte und Pflichten festzulegen, die mit den ursprünglich erteilten Lizenzen für übertragene oder vermietete Funkfrequenzen verbunden sind. Dadurch kann den spezifischen Verpflichtungen, wie z. B. den Verpflichtungen hinsichtlich der flächendeckenden Versorgung oder der Raumordnung, Rechnung getragen werden. Es wird zwar nicht in Frage gestellt, dass ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden muss, doch hängt er von spezifischen nationalen Maßnahmen ab, bei denen die besondere Situation in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 452
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen sowie der Bedingungen, Verfahren,

entfällt

Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen;

Or. es

Begründung

La supresión de las letras b) y c) tiene su origen en que las condiciones impuestas a tales transferencias, así como los procedimientos, condiciones y límites, han de de establecerse siguiendo el principio de subsidiariedad.

Por coherencia con los planteamientos realizados en la propuesta de modificación del artículo 9, la aplicación de los principios de neutralidad tecnológica y de servicios debe ser una responsabilidad encomendada a los Estados miembros, siempre que sea posible con la gestión coordinada del espectro realizada a nivel nacional y, por tanto, las medidas de armonización pasan por la identificación de las bandas a las que necesariamente deben aplicarse estos principios de neutralidad de la UE.

**Änderungsantrag 453
Erna Hennicot-Schoepges**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen sowie der Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen; ***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Funkfrequenzen auf nationaler Ebene übertragen oder vermietet werden können, sollte den nationalen Regulierungsbehörden überlassen werden, die für die effiziente Verwaltung des Frequenzspektrums in letzter Instanz

verantwortlich sind.

Änderungsantrag 454
Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen ***sowie der Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen;***

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen;

Or. en

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 455
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Harmonisierung der mit diesen

b) zur Harmonisierung der mit diesen

Rechten verknüpften Bedingungen *sowie der Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen;*

Rechten verknüpften Bedingungen;

Or. en

Begründung

Wenn die mit der Frequenzentscheidung verbundenen Durchführungsbefugnisse der Kommission in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, muss auch eine Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung entsprechende Klausel in die Richtlinie aufgenommen werden. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sollten Rundfunkfrequenzbänder von der Kommission nicht als solche Frequenzbänder eingestuft werden, für die Nutzungsrechte übertragen oder vermietet werden können. Gemäß Artikel 9b unterliegt die Übertragung oder Vermietung individueller Nutzungsrechte nationalen Verfahren, die von der Kommission demnach nicht angeglichen werden sollten.

Änderungsantrag 456
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 - Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) zur Harmonisierung der Maßnahmen, mit denen ein lauterer Wettbewerb bei der Übertragung individueller Rechte gewährleistet werden soll; **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Maßnahmen, bei denen eine Annahme im Rahmen des Ausschussverfahrens vorgeschlagen wird, sind erheblich weitreichender als die nicht wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie. Allerdings besteht die Möglichkeit, umfangreiche Harmonisierungen vorzunehmen, was zum Teil auf der Grundlage der geltenden Frequenzentscheidung 676/2002/EG bereits erfolgreich durchgeführt wurde. Deshalb sollten die Buchstaben b und c gestrichen werden. Hier sei auf Erwägung 23 verwiesen: Die Festlegung der Medienpolitik

gehört in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 457
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) zur Harmonisierung der Maßnahmen,
mit denen ein lauterer Wettbewerb bei der
Übertragung individueller Rechte
gewährleistet werden soll;** **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Funkfrequenzen auf nationaler Ebene übertragen oder vermietet werden können, sollte den nationalen Regulierungsbehörden überlassen werden, die für die effiziente Verwaltung des Frequenzspektrums in letzter Instanz verantwortlich sind.

Änderungsantrag 458
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 - Nummer 10
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 9 c – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) zur Harmonisierung der Maßnahmen,
mit denen ein lauterer Wettbewerb bei der
Übertragung individueller Rechte
gewährleistet werden soll;** **entfällt**

Or. es

Begründung

La supresión de las letras b) y c) tiene su origen en que las condiciones impuestas a tales transferencias, así como los procedimientos, condiciones y límites, han de establecerse siguiendo el principio de subsidiariedad.

Por coherencia con los planteamientos realizados en la propuesta de modificación del artículo 9, la aplicación de los principios de neutralidad tecnológica y de servicios debe ser una responsabilidad encomendada a los Estados miembros, siempre que sea posible con la gestión coordinada del espectro realizada a nivel nacional y, por tanto, las medidas de armonización pasan por la identificación de las bandas a las que necesariamente deben aplicarse estos principios de neutralidad de la UE.

Änderungsantrag 459

Dominique Vlasto, Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 - Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***c) zur Harmonisierung der Maßnahmen,
mit denen ein lauterer Wettbewerb bei der
Übertragung individueller Rechte
gewährleistet werden soll;***

entfällt

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten weiterhin dafür zuständig sind, die spezifischen Rechte und Pflichten festzulegen, die mit den ursprünglich erteilten Lizenzen für übertragene oder vermietete Funkfrequenzen verbunden sind. Dadurch kann den spezifischen Verpflichtungen, wie z. B. den Verpflichtungen hinsichtlich der flächendeckenden Versorgung oder der Raumordnung, Rechnung getragen werden. Es wird zwar nicht in Frage gestellt, dass ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden muss, doch hängt er von spezifischen nationalen Maßnahmen ab, bei denen die besondere Situation in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist.